

Aktenzeichen: 6 ABN 11/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Juli 1982

Az. 6 ABN 11/82

I. Arbeitsgericht Mainz

Beschluß vom 2. Juni 1981

Az. 3 BV 19/81

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 4. Februar 1982

Az. 5 Ta BV 17/81

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG §§ 92 a, 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 11/82

5 Ta BV 17/81 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth,
die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehren-
amtlichen Richter Fischer und Scheerer beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde der Antragsgegner gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1982 - 5 Ta BV 17/81 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl. Die Antragsteller haben beantragt, die Unwirksamkeit dieser Wahl festzustellen. Die Vorinstanzen haben dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegner.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
 - a) Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, kann der Vortrag der Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde nicht rechtfertigen. Nach §§ 92 a, 92 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG ist diese Beschwerde nur zulässig, wenn sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt, daß die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. Der Rechtsbeschwerdeführer geht selbst zutreffend davon aus, daß dies im vorliegenden Fall nicht so ist.

Entgegen der Auffassung des Rechtsbeschwerdeführers begegnet diese Regelung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Privilegierung der in § 72 a Abs. 1 ArbGG genannten kollektivrechtlichen Streitigkeiten einerseits und die weitere Beschränkung des Zugangs zur Rechtsbeschwerdeinstanz für das Beschlußverfahren in § 92 a ArbGG andererseits sind wegen der besonderen Bedeutung der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit für den Rechtsfrieden im Arbeitsrecht sachlich vertretbar (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 3. September 1980 - 6 AZN 226/80 - AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und den Beschluß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des Dritten Senats vom 20. Januar 1981 - 3 AZN 302/80 - AP Nr. 12 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, für jeden Rechtsstreit drei Instanzen einzuräumen, also stets das Rechtsmittel der Revision bzw. der Rechtsbeschwerde zu gewähren. Weder Art. 19 Abs. 4 GG noch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG hindern ihn, bei der Ausgestaltung der Rechtsmittelzüge zwischen einzelnen Gruppen von Streitigkeiten zu unterscheiden, wenn sich dafür sachliche Gründe bieten (BVerfGE 19, 323, 326 f. = AP Nr. 4 zu § 546 ZPO).

b) Das restliche Vorbringen des Beschwerdeführers ist allenfalls geeignet, eine zugelassene Rechtsbeschwerde zu begründen, nicht ihre Zulassung zu rechtfertigen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG - zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Fischer

Scheerer

